

# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 1 LB 172/02  
4 A 57/00

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau ...,

Klägerin und  
Berufungsklägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte ...

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - -

Beklagte und  
Berufungsbeklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - -

Streitgegenstand: Asyl, Abschiebungsschutz

hat der 1. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am  
20. Dezember 2005 beschlossen:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – Einzelrichter der 4. Kammer – vom 25. Mai 2000 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu erstattenden Kosten abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### G r ü n d e :

#### I.

Die am ... 1965 in ... (in Armenien) geborene Klägerin reiste am 18. September 1998 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Dabei gab sie an, sie sei armenische Volkszugehörige und Staatsangehörige, Christin und verwitwet. Sie spreche armenisch und russisch. Personalpapiere oder sonstige Unterlagen, die über ihre Identität hätten Auskunft geben können, legte sie nicht vor.

Bei ihrer Anhörung beim Bundesamt am 01. Oktober 1998, die in armenischer Sprache erfolgte, begründete sie ihren Asylantrag wie folgt: Sie habe von 1980 bis 1982, noch während des Besuchs der Mittelschule (in ...), eine Ausbildung als Schneiderin absolviert. Von 1982 bis 1986 habe sie zu Hause bei ihren Eltern gewohnt. Ende 1986 habe sie einen aserbajdschanischen Volks- und Staatsangehörigen geheiratet; das genaue Heiratsdatum habe sie vergessen. Ihr Mann habe sie mit nach ... (in Aserbajdschan) genommen. Die Anschrift könne sie nicht nennen, weil sie das Haus nicht habe verlassen dürfen. Im

Winter 1990 sei plötzlich Krieg gewesen. Ihr Ehemann habe verlangt, dass sie zu ihren Eltern nach Armenien zurückkehren solle. Da ihre Eltern jedoch nicht mehr gelebt hätten, hätten ihr Ehemann und seine Familie sie nach Berg-Karabach gebracht. Freunde ihres Vaters hätten ihr dort geholfen, u.a. eine Wohnung zur Verfügung gestellt. Bis zum Frühjahr 1994 habe sie dort gelebt. Die Freunde hätten ihr dann gesagt, sie solle nach Armenien, nach Eriwan, gehen. Das habe sie dann auch getan. Bis Mai 1997 habe sie in Eriwan gewohnt; die Anschrift, den Straßennamen, habe sie vergessen. Auch in Eriwan sei sie von Freunden ihres Vaters unterstützt worden. Im Mai 1997 sei sie dann von Eriwan nach Moskau geflogen. In Moskau habe sie bei Verwandten ihres Ehemannes gelebt. Wo dies gewesen sei, könne sie nicht sagen, weil sie – mangels eines Visums für Moskau – die Wohnung nicht habe verlassen können. Zweimal sei sie trotzdem raus gegangen. Beide Male sei sie von der Polizei festgenommen worden, weil sie keine Dokumente gehabt habe. Die Verwandten ihres Ehemannes hätten jeweils für ihre Freilassung gezahlt. Am 18. September 1998 sei sie dann mit dem Flugzeug von Moskau nach Hamburg geflogen. Dort sei sie gegen 14:00 gelandet. Genauere Angaben könne sie nicht machen. Sie sei von einem Mann namens S... begleitet worden, der dafür von den Verwandten ihres Ehemannes 1.000,- US\$ erhalten habe. Dieser S... habe auch die Reise- und Personaldokumente gehabt, sie vorgezeigt und schließlich behalten. Vom Flughafen aus habe S... sie mit einem Taxi zum Hamburger Hauptbahnhof gebracht und ihr eine Fahrkarte für die Fahrt nach Lübeck gekauft. Die Fahrkarte habe sie weggeschmissen. Asyl beantrage sie, weil man sie in Aserbaidschan nicht haben wollen, weil sie Armenierin sei. In Armenien habe man sie nicht haben wollen, weil sie mit einem Aserbaidschaner verheiratet gewesen sei. In Moskau habe sie auf Dauer nicht bleiben können, weil sie keine Aufenthaltserlaubnis erhalten habe.

Durch Bescheid vom 15. Dezember 1998 lehnte es die Beklagte ab, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des § 53 AuslG nicht vorliegen, forderte sie zur Ausreise auf und drohte ihr für den Fall der Nichtbefolgung der Ausreiseaufforderung die Abschiebung nach Armenien an. Diese Entscheidungen begründete die Beklagte wie folgt: Die Anerkennung als Asylberechtigte könne die Klägerin schon deshalb nicht beanspruchen, weil davon auszugehen sei, dass sie auf dem Landweg über einen sog. sicheren Drittstaat eingereist sei. Ihre Behauptung, sie sei von Moskau nach Hamburg geflogen, sei nicht glaubhaft, durch nichts belegt. Auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lägen nicht vor. Die Klägerin sei armenische Volkszugehörige und Staatsangehörige. Es sei nicht erkennbar, dass sie im

Falle ihrer Abschiebung nach Armenien Gefahr liefe, dort in asylrechtsrelevanter Weise verfolgt zu werden. Zunächst sei der Umstand, mit dem sie ihre Verfolgungsgefahr begründe – dass sie mit einem Aserbaidischer verheiratet gewesen sei –, nicht in ganz Armenien bekannt. Im Übrigen lösten zwar die Beziehung zu einem Aserbaidischer, wenn diese bekannt werde, bei einzelnen Personen „gewisse Animositäten“ aus. Da aber die Ehe nicht mehr bestehe, seien weitergehende Benachteiligungen ausgeschlossen. Auch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG seien nicht gegeben.

Gegen diesen ihr am 24. Dezember 1998 zugestellten Bescheid hat die Klägerin am 07. Januar 1999 Klage erhoben. Sie hat ergänzend vorgetragen: In Berg-Karabach habe sie nicht – wie beim Bundesamt angegeben – in einer eigenen Wohnung gelebt, sondern sie sei mit Hilfe der Freunde ihres Vaters bei „Leuten“ untergekommen. Einige Zeit habe sie auch im Krankenhaus gearbeitet. Lohn habe sie nicht erhalten, aber dafür im Krankenhaus übernachten können. Es sei keine offizielle Arbeit gewesen. Die Chance, eine offizielle Arbeit zu bekommen, habe nicht bestanden, weil sie dafür eine Aufenthaltserlaubnis benötigt hätte. Diese habe sie nicht beantragen können; denn dann hätte sie angeben müssen, dass sie zuletzt in Aserbaidischer gewohnt habe und mit einem Aserbaidischer verheiratet gewesen sei. Aus dem selben Grund habe sie sich, als sie in Eriwan gelebt habe, auch nicht bei den armenischen Behörden melden können und keine Arbeit bekommen. Da sie deswegen auch in Eriwan keine Perspektive gehabt habe, sei sie zunächst nach Moskau und schließlich nach Deutschland gegangen.

Bei der Anhörung in der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht hat sie angegeben: In Eriwan habe sie nicht bleiben können, weil ihre Cousins wegen ihrer Heirat mit einem Aserbaidischer hinter ihr her gewesen seien; dahinter habe schlicht Blutrache gestanden. Sie sei deswegen in Eriwan dreimal umgezogen. Offiziell angemeldet habe sie sich nur das erste Mal (nach ihrem Zuzug von Berg-Karabach nach Eriwan in eine 1 - Zimmer - Wohnung), danach nicht mehr, um ihren Cousins die Suche nach ihr zu erschweren. Auch ihre Eltern seien gegen ihre Heirat mit einem Aserbaidischer gewesen. Offiziell sei die Heirat auch nirgends registriert bzw. bestätigt worden. In der Ehe habe es wegen der unterschiedlichen Religionszugehörigkeit gewisse Probleme gegeben. Nach ihrer Abreise aus Kirowabad sei der Kontakt zu ihrem Ehemann abgebrochen. Ihr sei zugetragen worden, dass er ums Leben gekommen sei. In ... sei sie in der ...straße gemeldet gewesen (Adresse der Schwiegereltern). Ihr Haus habe am Stadtrand gelegen. Es

habe in ..., dessen Einwohnerzahl sie auf 200.000 schätze, ein Lenin-Denkmal, ein Kulturhaus und einen schönen großen Platz gegeben.

Die Klägerin hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 15. Dezember 1998 aufzuheben und diese zu verpflichten, sie – die Klägerin – als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat keinen Antrag gestellt und sich auch sonst nicht geäußert.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage durch Urteil vom 25. Mai 2000 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Selbst aserbaidische Volkszugehörige / Staatsangehörige unterlägen in Armenien keiner unmittelbaren oder mittelbaren Gruppenverfolgung. Sie seien lediglich teilweise Schikanen von Nachbarn ausgesetzt. Deshalb hätte die Klägerin als armenische Volkszugehörige und Staatsangehörige wegen ihrer (inoffiziellen) Heirat mit einem Aserbaidischer und ihrer behaupteten Lebensphase in ... erst recht nichts zu befürchten. Hinzu komme, dass der armenische Staat grundsätzlich schutzbereit sei. Auch ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG sei nicht gegeben. Es bestehe nicht die Gefahr, dass die Klägerin bei ihrer Rückkehr „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der behaupteten Gefahr, Ziel von Blutrache zu werden.

Gegen dieses ihr am 02. September 2002 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 05. September 2002 einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Diesem Antrag hat der Senat durch Beschluss vom 23. September 2002 mit der Begründung stattgegeben, das

Urteil gelte als nicht mit Gründen versehen, weil es erst nach mehr als zwei Jahren nach der Verkündung abgesetzt worden sei.

Mit Schriftsatz vom 22. Oktober 2002, eingegangen am 23. Oktober 2002, hat die Klägerin die zugelassene Berufung begründet. Sie trägt vor: Sie sei aserbaidische Staatsangehörige. Nach Aserbaidisch könne sie nicht zurückkehren, da sie dort wegen ihrer armenischen Volkszugehörigkeit verfolgt würde. In Armenien könne sie nicht leben, weil sie gegen den Willen ihrer Familie einen aserbaidischen Staatsangehörigen geheiratet habe und deshalb von ihrer Familie angefeindet werde. Auch in Berg-Karabach könne sie nicht leben.

Sie beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und nach dem Klageantrag zu erkennen.

Die Beklagte und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten haben sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die eingereichten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

## II.

Der Senat entscheidet gem. § 130a S. 1 VwGO nach Anhörung der Beteiligten über die Berufung durch Beschluss, weil er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Der Antrag der Klägerin, die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen, kann schon deshalb keinen Erfolg haben, weil sie nicht belegt bzw. glaubhaft gemacht hat, dass sie auf dem Luftweg, d.h. nicht über einen sicheren Drittstaat, in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist (vgl. § 26a Abs. 1 S. 1 und 2 AsylVfG). Zur Be-

gründung nimmt der Senat auf die diesbezüglichen Ausführungen im angefochtenen Bescheid Bezug, die er für zutreffend hält (§§ 117 Abs. 5 VwGO, 77 Abs. 2 AsylVfG).

Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, kann die Klägerin ebenfalls nicht beanspruchen. Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich des Staates zu prüfen, dessen Staatsangehörigkeit der Verfolgungsschutzsuchende besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 3 AsylVfG).

Die Klägerin ist zur Überzeugung des Senats armenische Staatsangehörige. Das hat sie nicht nur im Verwaltungsverfahren so angegeben, sondern auch noch bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens stets so vorgetragen (vgl. Bl. 1 der Verwaltungsvorgänge; S. 2 des Protokolls der Bundesamtsanhörung, Bl. 15 der Verwaltungsvorgänge; S. 2 der Klageschrift; S. 2 des erstinstanzlichen Urteils). Das erscheint aufgrund dessen, dass ihre Eltern armenische Volkszugehörige waren und damit auch sie armenische Volkszugehörige ist und sie bei Inkrafttreten des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit der Republik Armenien vom 16. November 1995 ihren ständigen Aufenthalt in Armenien hatte, d.h. dort wohnte (vgl. Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes), auch ohne weiteres plausibel.

Die von der Klägerin erstmals in der Berufungsbegründung (schriftsätzlich) vorgetragene Behauptung, sie sei in Wirklichkeit aserbaidische Staatsangehörige, hat sie mit keinem Wort begründet. Für das Vorliegen der aserbaidischen Staatsangehörigkeit spricht auch nichts. Die Klägerin ist nicht während ihres – angeblichen – Aufenthalts in Aserbaidschan von Ende 1986 bis Frühjahr 1994, zunächst in ..., dann in Berg-Karabach, das offiziell weiter zu Aserbaidschan gehört, aserbaidische Staatsangehörige geworden. Nach Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit der Aserbaidschanischen SSR vom 26. Juni 1990, das am 01. Januar 1991 in Kraft getreten ist, sind Staatsangehörige der Aserbaidschanischen SSR die Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Staatsangehörigkeit der Aserbaidschanischen SSR besaßen. Das sind die Personen, die zu diesem Zeitpunkt in ihren Wohnorten in Aserbaidschan registriert gewesen sind (vgl. die entsprechende Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 im Staatsangehörigkeitsgesetz der Aserbaidschanischen Republik vom 30.09.1998 und den darin enthaltenen „Klammer-Zusatz“, der auch zur Auslegung des Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 26.06.1990 herangezogen werden kann; im Ergebnis ebenso VG

Braunschweig, Urt. v. 04.12.2002 – 8 A 546/01 –). Am 01 Januar 1991 wohnte die Klägerin zwar (angeblich) in Berg-Karabach und damit in Aserbaidshan. Sie war dort jedoch – abgesehen davon, dass es in Berg-Karabach seinerzeit und auch heute keine aserbaidshanischen Behörden gab und gibt – nach ihren eigenen Angaben nicht registriert. Abgesehen davon, nimmt ihr der Senat den Aufenthalt in Aserbaidshan nicht ab. Dass sie beim Bundesamt nicht ihre Anschrift in ... angeben konnte, lässt nur den Schluss zu, dass sie dort niemals gelebt hat. Wenn man vier Jahre in einem Haus wohnt, kennt man – jedenfalls aufgrund der Adressierung der eingehenden Post – auch den Straßennamen und die Hausnummer. Der Versuch der Klägerin, dies beim Verwaltungsgericht zu „korrigieren“, überzeugt nicht. Sie hat dort zwar einen Straßennamen genannt, aber nicht erklärt, wieso sie dazu nicht auch schon beim Bundesamt in der Lage gewesen ist. Auch ihre Angaben zu ... sind völlig nichtssagend. Ein Lenin-Denkmal, ein Kulturhaus und einen „schönen großen Platz“ gibt es fast in jeder größeren Stadt in der ehemaligen Sowjetunion. Auch die Angaben zu ihrem Aufenthalt in Berg-Karabach sind nicht glaubhaft, weil zum einen widersprüchlich, zum anderen auffällig detailarm. Während sie beim Bundesamt noch angegeben hatte, dass Freunde ihres Vaters ihr eine Wohnung zur Verfügung gestellt hätten, in der sie ohne ihren Ehemann, d.h. allein, gelebt habe, hat sie beim Verwaltungsgericht vorgetragen, sie sei mit Hilfe dieser Freunde „bei Leuten untergekommen“ und habe eine Zeit lang in einem Krankenhaus, in dem sie auch – inoffiziell – gearbeitet habe, übernachtet. Dazu, wer diese „Leute“ gewesen sind, wo sie gewohnt haben, in welchem Ort oder in welcher Stadt in Berg-Karabach das Krankenhaus gewesen ist, fehlen jegliche Angaben. Der Senat geht daher davon aus, dass die Klägerin immer in Armenien – ob von 1994 bis 1997, wie behauptet in Eriwan, erscheint allerdings aufgrund dessen zweifelhaft, dass sie auch ihre dortige Adresse oder Adressen nicht angeben konnte (obwohl sie sich doch angeblich dort zunächst angemeldet hatte) – gelebt hat.

Auch durch ihre – angebliche – Heirat mit einem Aserbaidshaner kann die Klägerin die armenische Staatsangehörigkeit nicht verloren haben. Das folgt schon daraus, dass es sich nach ihren Angaben beim Verwaltungsgericht um keine offizielle, d.h. behördlich oder kirchlich registrierte bzw. bestätigte, Heirat gehandelt hat. Im Übrigen hat der Senat auch Zweifel, ob diese „Heirat“ überhaupt stattgefunden hat; denn auch Angaben zu ihrem Ehemann (Beruf usw.) fehlen fast vollständig, auch bezüglich der Umstände seines Todes, der ihr – von wem und wie verlässlich – „zugetragen“ worden sein soll (S. 3 o. der Verhandlungsniederschrift des Verwaltungsgerichts). Auch das genaue Datum ihrer „Heirat“ konnte sie nicht angeben (S. 2 des Protokolls der Bundesamtsanhörung).

In Bezug auf Armenien liegt kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG vor. Der Klägerin droht bei ihrer Rückkehr keine asylrechtsrelevante Verfolgung.

Bei dieser Prognose ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen, weil die Klägerin Armenien unverfolgt verlassen hat. Die Klägerin hat bei ihrer Anhörung beim Bundesamt – außer Allgemeinplätzen („... in Armenien wollte man mich nicht haben, weil ich mit einem Aserbaidchaner verheiratet war“) keinen Vorfall o.ä. konkret benannt, der asylrechtsrelevant hätte sein können. Selbst wenn sie wegen ihrer „Heirat“ von einzelnen Personen diskriminiert oder „als Türkin beschimpft“ worden sein sollte (vgl. S. 8 o. des Bundesamtsprotokolls), hätte das nicht die asylrechtsrelevante Schwelle überschritten. Dass sie wegen dieser „Heirat“ in Eriwan oder in anderen Städten keine Arbeit bekommen hätte oder hätte bekommen können (S. 2 der Verhandlungsniederschrift des Verwaltungsgerichts), nimmt ihr der Senat nicht ab, weil nicht ersichtlich ist, wie diese „Heirat“ einem größeren Personenkreis (Eriwan hat ca. 1,4 Mio. Einwohner) bekannt geworden sein sollte. Sie hat bezeichnenderweise auch keinen Fall konkret benannt, in dem eines ihrer Arbeitsgesuche deswegen abgelehnt worden wäre. Dass sie keine Arbeit gefunden hat, dürfte vielmehr auf die seinerzeit schwierige wirtschaftliche Lage in Armenien zurückzuführen gewesen sein. Die Angaben der Klägerin über ihre Verfolgung durch ihre Cousins hält der Senat nicht für glaubhaft: Die Klägerin hat diese Verfolgung erstmals in der Anhörung beim Verwaltungsgericht erwähnt, vorher – in der Anhörung beim Bundesamt – war davon noch nicht die Rede, auch nicht in der Klagschrift, in der als Grund für die Ausreise aus Armenien noch die fehlende „Perspektive“ genannt wird. Auch von den wegen der Verfolgung durch die Cousins angeblich dreimal notwendigen Umzügen innerhalb Eriwans ist in der Anhörung beim Bundesamt noch nicht die Rede, dort wird nur von „der Straße“, wo sie von Frühjahr 1994 bis Mai 1997 gewohnt haben will, gesprochen. Nicht glaubhaft hält der Senat das Vorbringen bezüglich der Cousins ferner deshalb, weil es völlig detailarm und unsubstantiiert ist. Es wird vor allem nicht angegeben, was die Cousins der Klägerin angedroht hatten bzw. Übergriffe welcher Art sie befürchtet hatte oder ob es möglicherweise schon zu Übergriffen gekommen war. Der Hinweis auf befürchtete oder angedrohte „Blutrache“ ist in diesem Zusammenhang unverständlich. Abgesehen davon, wäre die angebliche Verfolgung durch die Cousins keine staatliche Verfolgung gewesen, vor der § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG grundsätzlich nur schützt. Die in § 60 Abs. 1 S. 4 c AufenthG jetzt vorgesehene Ausnahme von diesem Grundsatz hat schon

deshalb nicht vorgelegen, weil der armenische Staat – wie schon das Verwaltungsgericht festgestellt hat – grundsätzlich schutzbereit und schutzfähig ist.

Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, dass die Klägerin bei ihrer Rückkehr nach Armenien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrechtsrelevante Verfolgung zu gegenwärtigen hätte. Zur Begründung nimmt der Senat auf die Ausführungen des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid und des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Urteil sowie auf die Ausführungen im vorigen Absatz Bezug, die für den Fall der Rückkehr gleichermaßen gelten. Die dabei vom Bundesamt und Verwaltungsgericht zugrunde gelegte Erkenntnislage hat sich nicht geändert. Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28. Dezember 2004 ist nur im Zusammenhang mit Abkömmlingen aus armenisch-aserbaidyschanischen Mischehen – bei Bekanntwerden der Abstammung – von möglichen Animositäten und Diskriminierungen die Rede, wobei sich auch insoweit die Lage nach dem Waffenstillstand im Jahr 1994 entspannt haben soll (S. 10). Dafür, dass die Klägerin wegen ihrer (angeblichen) „Heirat“ mehr zu erwarten hätte als die Abkömmlinge aus armenisch-aserbaidyschanischen Mischehen, also mehr als – asylrechtlich unerhebliche – Animositäten oder Diskriminierungen seitens einzelner Personen, spricht nichts. Das ist insbesondere deshalb nicht zu erwarten, weil ihr „Ehemann“ schon lange tot und damit die „Ehe“ seit langem beendet ist.

Auch ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG) ist nicht gegeben. Die Bedrohung der Klägerin durch ihre Cousins (mit dem Tode?) spielt hier schon deshalb keine Rolle, weil der Senat ihr diese Bedrohung – wie oben dargelegt – nicht abnimmt und sie zudem, wenn diese Bedrohung doch bestünde, den Schutz des armenischen Staates in Anspruch nehmen könnte. Die weiterhin schwierige wirtschaftliche Lage in Armenien rechtfertigt keinen Abschiebungsschutz nach der o.a. Vorschrift, weil die dadurch bedingten Gefahren der Bevölkerung insgesamt drohen und daher nur bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG zu berücksichtigen sind (§ 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG). Diese Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG ist hier mangels einer Entscheidung nach § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG auch nicht ausnahmsweise überwindbar: Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klägerin im Falle ihrer Abschiebung „sehenden Auges alsbald und landesweit dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“ (BVerwG, Urteile v. 17.10.1995 – 9 C 9.95 –, BVerwGE 99, 324 und v. 08.12.1998 – 9 C 4.98 –, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 13). Das haben bereits das Bundesamt und das Verwaltungsgericht auf der Grundlage der

damaligen Erkenntnislage festgestellt. Dass sich daran etwas geändert hätte, hat die Klägerin nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich (vgl. den Lagebericht vom 28. Dezember 2004, S. 20 f).

Schließlich ist auch die auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG erlassene Abschiebungsandrohung nicht zu beanstanden. Das bedarf angesichts dessen, dass kein Abschiebungshindernis vorliegt, keiner weiteren Darlegungen.

Die Nichterhebung der Gerichtskosten beruht auf § 83b AsylVfG. Die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens hat die Klägerin zu tragen, weil ihre Berufung keinen Erfolg gehabt hat (§ 154 Abs. 2 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe, die die Zulassung der Revision rechtfertigten (vgl. § 132 Abs. 2 VwGO), liegen nicht vor.

### **Rechtsmittelbelehrung**

...

...

...